



Dem Brandstifter von Leuk droht mehrjähriges Zuchthaus

Der Täter wird sich Fragen des Straf- wie Zivilprozessverfahrens zu stellen haben

S u s t e n. - Das Schweizerische Strafgesetzbuch spricht eine unmissverständliche Sprache: Brandstifter werden mit Zuchthaus bestraft. Bringen sie wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, beträgt das Mindeststrafmass drei Jahre.

Der sich seit Anfang September in Untersuchungshaft befindende junge ledige Mann (Name der Redaktion bekannt) aus der eigenen Gemeinde muss also angesichts seines erdrückenden Tatenregisters - er gestand insgesamt 37 gelegte Brände in der

Region/siehe WB von gestern - mit einer mehrjährigen Zuchthausstrafe rechnen.

Was sagt das StGB?

Zum Thema «Brandstiftung», heisst es im Artikel 221 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB): «1. Wer vorsätzlich zum Schaden eines ändern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren.
3. Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Ge-

fängnis erkannt werden.» Angesichts des angerichteten Schadensausmasses und der heraufbeschworenen Gefahren für Mensch und Natur scheint die Situation für den Pyromanen also ziemlich klar. Diese nüchterne Feststellung soll und kann keiner Vorverurteilung gleichkommen.

Noch ein weiter Weg bis zur Anklage

Gegen den Täter wird nach dem Geständnis, das auf Grand der durch die Polizei ermittelten Indizien erfolgte, nun eine Strafuntersuchung eröffnet. Der mit dem Fall betraute Untersuchungsrichter Bernhard Tenud

wird in den fortlaufenden Untersuchungen den Sachverhalt im Detail weiter abklären und die Fakten im Sinne der effektiven Wahrheitssuche erhärten. Wie viel Zeit die weiteren Untersuchungen in Form von Expertisen bis zu ihrem Abschluss in Anspruch nehmen werden, ist derzeit nicht abschätzbar. Si-cher ist, dass auch eine psychologische Abklärung des Täters dazu gehört. Sein Verhalten war zweifellos krankhaft. Der Brandstifter muss früher oder später mit einer Anklage und anschliessendem Strafprozess rechnen.

Zur Wahrung seiner Interessen ist ihm von den Behörden ein

Pflichtverteidiger zur Seite gestellt worden. Für diesen wird zur wichtigsten Aufgabe werden, die passende Strategie zu entwickeln.

Schaden einfordern?

Ein anderer Aspekt sind die zivilrechtlichen Fragen. Wie stehen für die geschädigte Gemeinde Leuk wie für die belangten Versicherungen die Aussichten auf etwelchen Schadenersatz?

Angesichts der entstandenen Schäden in der Höhe von rund 7,5 Millionen Franken allein beim Brand des Schutzwaldes (auf einer Hache von 450 Hektaren) dürften direkte Forderungen

an den Täter wohl eher theoretischer Natur bleiben. Ist der Brandstifter freilich zahlungsfähig, kann sein Vermögen grundsätzlich belangt werden. Die persönliche Haftpflichtversicherung dagegen kommt für absichtlich begangene Taten bekanntlich nicht auf. Die weiteren Abklärungen werden ergeben, wie weit die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens durch den Täter möglich ist.

Der Staatsanwalt wird zur gegebenen Zeit entscheiden, ob Strafprozess[^] und Zivilprozess in einem einzigen Verfahren behandelt oder getrennt durchgespielt werden.